

1961	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1961	Nr. 16
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 61	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen	225
15. 3. 61	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis und der Essenzen-Verordnung ..	227

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen

Vom 13. März 1961

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Beschußgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1244) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Prüfämter sind die Beschußämter und die Beschußnebenstellen.

(2) Die Prüfämter sind für jede bei ihnen zur Prüfung vorgelegte Waffe sachlich und örtlich zuständig. Ist ein Prüfamt für die Prüfung der vorgelegten Waffe nicht eingerichtet, so hat es die Waffe an ein entsprechend eingerichtetes Prüfamt weiterzuleiten.

(3) Jedes Prüfamt führt ein besonderes Ortszeichen.“

2. In Artikel 7 Abs. 2 werden die Worte „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ ersetzt durch das Wort „Bundesanzeiger“.

3. In Artikel 7 Abs. 4 wird das Wort „Beschußamt“ ersetzt durch das Wort „Prüfamt“.

4. In Artikel 12 Abs. 2 wird das Wort „Beschußämter“ ersetzt durch das Wort „Prüfämter“.

5. Artikel 12 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Prüfzeichen sind das Zeichen für die Beschußart (Absatz 2), das Ortszeichen (Artikel 2 Abs. 3) und das Jahreszeichen. Das Jahreszeichen besteht aus der auf die beiden letzten Stellen abgekürzten Jahreszahl; ihr kann die Monatszahl vorgesetzt werden. Die Prüfzeichen sind an sichtbarer oder leicht zugänglicher Stelle auf dem Lauf und den wesentlichen Teilen des Verschlusses, bei Repetiergewehren auch auf der Verschlüßhülse und bei Revolvern auch auf der Trommel anzubringen.

(2) Als Zeichen für die Beschußart ist außer dem in der Anlage dargestellten Bundesadler anzubringen:

1. beim Beschuß mit Schwarzpulver

a) nach dem Vorbeschuß der Kennbuchstabe M;

b) nach dem Endbeschuß die Kennbuchstaben SP;
ein besonderes Zeichen für den Endbeschuß mit Schwarzpulver ist nicht anzubringen, wenn die Waffe beim Endbeschuß neben einem Schwarzpulverbeschuß auch noch einem Nitrobeschuß unterlegen hat;

2. beim Beschuß mit Nitropulver der Kennbuchstabe N;

3. beim Beschuß von Handfeuerwaffen für besondere Zwecke (Leucht- und Signalpistolen, Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen und Schußapparaten zur Betäubung oder Tötung von Tieren), aus denen keine Einzelgeschosse oder Schrotladungen verschossen werden, und beim Beschuß mit Patronen, die nur einen Zündsatz enthalten, der Kennbuchstabe S;

4. beim Beschuß von Handfeuerwaffen, die ausschließlich einer freiwilligen Prüfung gemäß § 10 unterliegen haben, die Kennbuchstaben
5. beim Instandsetzungsbeschuß auf dem geänderten oder instandgesetzten Teil, der Kennbuchstabe sowie die Kennbuchstaben gemäß Nummer 2 beim ersten Nitrobeschuß;
6. beim verstärkten Beschuß außerdem die Druckangabe in 100 kp/cm².

FB;

J

(3) Außer dem Zeichen für die Beschußart ist beim Endbeschuß noch das Ortszeichen und das Jahreszeichen anzubringen.“

7. Artikel 20 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

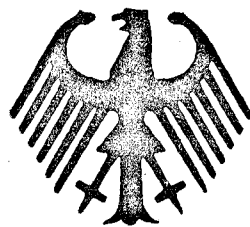
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1961

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Bundesadler als Prüfzeichen
gemäß Artikel 13 der DVO zum Beschußgesetz
(vergrößert)



Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis und der Essenzen-Verordnung

Vom 15. März 1961

Auf Grund des § 5 Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 510) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 und in § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Tragant“ ein Komma und das Wort „Gelatine“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 werden in Nummer 4 die Worte „oder den ihm entsprechenden Äthyläther“ und in Nummer 6 die Worte „oder der ihm entsprechende Äthyläther“ gestrichen.
3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zur Herstellung von Speiseeis und Halberzeugnissen für Speiseeis können außer den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Stoffen die nachstehend bezeichneten Stoffe verwendet werden:

1. a) Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen,
b) Carrageen-Schleim,
auch mit einem Zusatz an Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Ortho- und Pyrophosphorsäure, der Weinsäure und der Zitronensäure,
 2. Agar-Agar, Johannisbrotkernmehl und Guarmehl,
 3. Stärkesirup und Dextrose,
 4. Mono- und Diglyceride der natürlichen Fettsäuren, auch mit einem Gehalt an Triglyceriden der natürlichen Fettsäuren und
 5. Sorbit.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Speiseeis und Halberzeugnisse für Speiseeis, zu deren Herstellung nicht der Milch entstammende Fette verwendet worden sind; dies gilt nicht für die Verwendung von Mono- und Diglyceriden der natürlichen Fettsäuren, deren Gehalt an Triglyceriden der natürlichen Fettsäuren 25

vom Hundert nicht übersteigt, sowie für das in den verwendeten natürlichen Geschmack- und Geruchstoffen (§ 1 Abs. 1) enthaltene Fett;“;

- b) in Nummer 3 werden vor dem Wort „technisch“ die Worte „Stärkesirup, Dextrose oder“ eingefügt;
 - c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Kremeis, Fruchteis, Rahmeis, Milchspeiseeis, Eiskrem, Einfacheiskrem und Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung künstliche Geschmack- und Geruchstoffe verwendet worden sind; dies gilt nicht für die Verwendung von Vanillin oder künstlicher Vanille-Essenz;“;
 - d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
„12. Speiseeis und Halberzeugnisse für Speiseeis, bei deren Herstellung
 - a) Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen oder Carrageen-Schleim jeweils mit einem Anteil von mehr als insgesamt 33 Hundertteilen an Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Ortho- und Pyrophosphorsäure, der Weinsäure oder der Zitronensäure oder
 - b) Neutralisationsmittel, insbesondere kohlensaures oder doppeltkohlensaures Natrium, unbeschadet der Bestimmung des § 9a Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung) und zur Änderung der Käseverordnung vom 15. Dezember 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 1004),
verwendet worden sind;“;
 - e) die Nummern 2, 6 bis 11 und 24 werden gestrichen.
5. § 6 erhält folgenden Absatz 2:
- „(2) Als nachgemacht oder verfälscht ist ferner anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen
Speiseeis, bei dem der Zusatz von
Stärkesirup 5 Hundertteile,
Sorbit 3 Hundertteile,

Stärkemehl 1 Hundertteil,
 Gelatine, Tragant oder Johannisbrotkern-
 mehl 0,6 Hundertteile,
 Guarmehl 0,4 Hundertteile,
 Obstpektin (berechnet als Kalziumpektat),
 Alginsäure sowie deren Natrium- und
 Kalziumverbindungen, Carrageen-
 Schleim oder Mono- und Diglyceriden
 0,3 Hundertteile,
 Agar-Agar 0,15 Hundertteile

übersteigt. Werden Stärkemehl, Gelatine, Tra-
 gant, Johannisbrotkernmehl, Guarmehl, Obst-
 pektin, Alginsäure sowie deren Natrium- und
 Kalziumverbindungen, Carrageen-Schleim oder
 Agar-Agar in Vermischung untereinander ver-
 wendet, so vermindert sich die für jeden dieser
 Stoffe angegebene Höchstmenge um soviel Hun-
 dertteile, wie von den Höchstmengen der anderen
 Bindemittel zusammen im Gemisch enthalten
 sind."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird gestrichen;
- b) in Nummer 7 werden die Worte „und unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5“ und in Nummer 8 das Komma vor dem Wort „unbeschadet“ und die Worte „unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5“ gestrichen.

Artikel 2

§ 8 der Essenzen-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 747), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Fremd-
 stoff-Verordnungen vom 22. Dezember 1960 (Bun-
 desgesetzbl. I S. 1073), erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Eine irreführende Bezeichnung, Angabe
 oder Aufmachung liegt ferner vor, wenn Lebens-
 mittel, zu deren Herstellung Vanillin, künstliche
 Vanille-Essenz oder Äthylvanillin verwendet wor-
 den sind, in ihrer Bezeichnung einen Hinweis auf
 Vanille enthalten; dies gilt nicht für die Angabe
 ‚mit Vanillegeschmack‘.“

Artikel 3

Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Mi-
 nisters des Innern vom 7. November 1934 (Ministe-
 rialblatt für die Preußische innere Verwaltung
 S. 1436 e) wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
 leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
 blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Ge-
 setzes zur Änderung und Ergänzung des Lebens-
 mittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
 kündigung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1961

Der Bundesminister des Innern
 Dr. Schröder

Der Bundesminister für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten
 Schwarz